

Strengerer Datenschutz stellt Unternehmen vor neue Herausforderungen

Am 25. Mai 2018 wird die neue EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verbindlich. Im Interview erklären David Schwaninger und Michael Kuhn von der Blum&Grob Rechtsanwälte AG, warum auch viele Schweizer KMU direkt davon betroffen sind – und wieso man sich spätestens jetzt mit den neuen Anforderungen auseinandersetzen sollte.

David Schwaninger, Michael Kuhn, welche Ziele verfolgt die EU mit ihrer neuen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)?

David Schwaninger: Mit der DSGVO strebt die EU ein höheres Datenschutzniveau an und will primär Privatpersonen mehr Rechte verleihen. Das bringt für alle Personen, die Daten sammeln und bearbeiten, neue Pflichten mit sich – was im Anwendungsbereich der DSGVO praktisch alle Unternehmen betrifft. Diese werden, vereinfacht gesagt, zu einer erhöhten Transparenz in Sachen Datenerhebung, -nutzung und -weitergabe verpflichtet. Die Bestimmungen der DSGVO betreffen jedoch nicht sämtliche Daten, sondern ausschliesslich Personendaten, das heisst Informationen, die sich auf eine identifizierbare natürliche Person beziehen. Werden die ab 25. Mai geltenden Vorgaben der DSGVO nicht erfüllt, drohen hohe Bussen: Gewisse Datenschutzverletzungen können mit Geldstrafen von bis zu 20 Mio. Euro oder, im Fall von Unternehmen, auch mit bis zu vier Prozent des weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahres geahndet werden, je nachdem welcher Betrag grösser ist.

Doch gelten diese Vorschriften ja nur im EU-Raum.

Michael Kuhn: Das stimmt so nicht. Die DSGVO entfaltet ihre Wirkung weit über die territorialen Grenzen der EU hinweg. Auch Schweizer Unternehmen können von der DSGVO betroffen sein. Das ist bspw. dann der Fall, wenn ein hiesiges Unternehmen Daten von Personen in der EU bearbeitet, um Produkte oder Dienstleistungen im EU-Raum anzubieten; selbst wenn diese kostenlos sind. Existieren Tochtergesellschaften in der EU, fallen vor allem diese unter die DSGVO und nicht das Schweizer Mutterhaus – es sei denn, dieses hat ebenfalls Zugriff auf die von der Tochtergesellschaft erhobenen Daten. Es gibt noch weitere Voraussetzungen und Kriterien die dazu führen, dass Schweizer Unternehmen DSGVO-compliant sein müssen.

Sie haben die Zunahme an Transparenz betreffend die Bearbeitung von Personendaten

angesprochen. Welche neuen Pflichten müssen Firmen dafür konkret erfüllen?

David Schwaninger: Unternehmen sind vor allem von einer neuen und äusserst weitreichenden Dokumentationspflicht betroffen. So müssten sie etwa ein Verzeichnis führen, das Aufschluss darüber gibt, welche Personendaten für welchen Zweck bearbeitet werden. Auch muss daraus hervorgehen, gegenüber wem die Daten offengelegt werden, wie lange die Daten gespeichert werden oder welche technischen Sicherheitsmassnahmen zum Schutz solcher Daten bestehen.

Michael Kuhn: Diese Pflicht zur Dokumentation bringt einen hohen administrativen Aufwand mit sich. Und auch einen technischen sowie organisatorischen: Denn neu kommt im Rahmen der DSGVO auch das sogenannte «Recht auf Vergessen» zum Tragen. Das bedeutet, dass die DSGVO den betroffenen Personen unter Umständen das Recht gewährt, die Löschung ihrer Daten zu verlangen. Die technische Umsetzung ist in der Praxis aber nicht so einfach und kann gerade einem KMU Schwierigkeiten bereiten. Ein anderes Beispiel dafür ist die obligatorische Meldung bei Datenpannen (data breaches): Werden Daten entwendet oder gehen verloren, muss dies neu innert 72 Stunden der Aufsichtsbehörde – und bei schweren Folgen unverzüglich auch den Betroffenen selbst – gemeldet werden. Im Ernstfall ist dies nicht viel Zeit, weshalb vordefinierte Datenpannen-Prozesse unverzichtbar sind.

David Schwaninger: Zudem ist zu berücksichtigen, dass die DSGVO in den allermeisten Fällen eine Einwilligung der Betroffenen voraussetzt, um Personendaten bearbeiten zu dürfen und gleichzeitig deutlich strengere Anforderungen an eine solche gültige Einwilligung stellt. Gemäss DSGVO muss eine Einwilligung insbesondere freiwillig, informiert, eindeutig, separat, zweckgebunden, nachweisbar, widerrufbar und – in gewissen Fällen – zudem ausdrücklich erfolgen. Einwilligungen, die vor Inkrafttreten der DSGVO eingeholt wurden und die Voraussetzungen der DSGVO nicht

erfüllen, sind ab dem 25. Mai 2018 im Anwendungsbereich der DSGVO nicht mehr gültig. Aus diesem Grund erhalten viele Personen zurzeit Emails von Unternehmen, deren Newsletter sie abonniert haben, mit der Bitte, per Mausklick eine neue – DSGVO-konforme – Zustimmung abzugeben.

Wie unterstützen Sie Ihre Kunden bei der Bewältigung dieser neuen Aufgaben?

Michael Kuhn: In einem ersten Schritt geht es darum, den Ist-Zustand zu evaluieren. Die Kernfragen lauten dabei, welche Art von Personendaten gesammelt werden, auf welcher Grundlage dies geschieht (z.B. Einwilligung des Betroffenen oder als Auftragsbearbeiter), wer Zugriff zu diesen Daten hat, woher gewisse Datensätze stammen (teilweise werden solche auch von Dritten angeliefert) und wohin sie letztlich gelangen resp. wo sie gespeichert werden (z.B. Cloud Storage-Anbieter im Ausland). Durch die Beantwortung dieser Fragen sind wir in der Lage, eine erste «Datenlandkarte» des jeweiligen Kunden zu zeichnen. In einem zweiten Schritt wird sodann evaluiert, inwiefern sich dieser Ist-Zustand mit den Anforderungen der DSGVO vereinbaren lässt. Daraus ergeben sich dann – in einem dritten Schritt – konkrete Massnahmen, um sicherzustellen, dass der Mandant DSGVO-compliant wird. Und bleibt.

David Schwaninger: Klarheit über den Ist-Zustand zu erlangen, ist mit viel Fleissarbeit verbunden. Wir unterstützen unsere Kunden dabei. Es ist aber entscheidend, dass Unternehmen ihrerseits klare Verbindlichkeiten und Zuständigkeiten definieren sowie über die nötige IT-Unterstützung verfügen. Nur so können sie eine langfristige Datenschutz-Compliance sicherstellen.

Michael Kuhn: All dies wird künftig noch wichtiger werden, da sich das derzeit in Revision befindliche Schweizer Datenschutzgesetz (DSG) nahe an die DSGVO anlehnen dürfte. Spätestens dann wird jedes Unternehmen hierzulande mit derartigen Fragestellungen

konfrontiert sein. Wir sind jedoch der Überzeugung, dass die DSGVO resp. das neue Schweizer DSG nicht nur mühsamen und aufwendigen Zusatzaufwand für die Unternehmen bedeutet. Vielmehr bieten diese neuen Anforderungen auch eine Chance, interne Prozesse besser zu verstehen, effizienter zu gestalten und technologisch auf den neusten Stand zu bringen.

TEXT SMA



David Schwaninger



Michael Kuhn

Blum & Grob

RECHTSANWÄLTE

BLUM&GROB

RECHTSANWÄLTE AG.

Blum&Grob ist eine renommierte Schweizer Wirtschaftskanzlei mit über 60 Mitarbeitenden. Das in Zürich ansässige Unternehmen zählt sowohl mittelständische als auch grosse in- und ausländische Unternehmen, Organisationen, Start-ups und Privatpersonen zu seinen Klienten und berät diese in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts.

www.blumgrob.ch